

# **Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung, Landesverband Hamburg e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung – Landesverband Hamburg e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „ANU-Landesverband Hamburg e.V.“. Sitz des Vereines ist Hamburg. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

### **§2 Zweck des Landesverbandes**

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Erziehung und Bildung zum Schutz der Natur und Umwelt. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Beratungsarbeit zum Thema Natur und Umwelt.

Neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag werden Einrichtungen im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 AO gefördert.

Der Landesverband verfolgt im Rahmen ihres Hauptzweckes insbesondere folgende Einzelziele:

1. Fachliche Unterstützung und Förderung bereits bestehender oder neu entstehender regionaler Initiativen bzw. Institutionen der konkreten Praxis der Umwelterziehung und –bildung.
2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Umweltbildung mit dem Ziel, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, zu sozialem und ökologischem Engagement anzuregen und hinzuführen.
3. Planung und Durchführung von Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und landesweiter Aktionen und Pflege andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder des Landesverbandes, z.B.
  - fachliche und pädagogische Beratung,
  - Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit
  - Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit externen Institutionen,
  - Organisation von eigenen internen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
5. Beratung von Initiativen zur Entwicklung und Erprobung neuer Modelle des Lehrens und Lernens im Natur- und Umweltbereich und von Forschungsvorhaben.

Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle betrieben werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Landesverband ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, da die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Landesverbandes. Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes, ohne dass einer gesonderten Aufnahme Bedarf.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
  - b. Durch Säumnis des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung.
  - c. Durch Ausschluß seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigender Haltung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluß kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.
  - d. Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Festlegung durch den Bundesverband.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahlen, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i.S. des § 30 BGB bestellen.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit i.S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung.
3. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung. Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Änderung des Zweckes des Landesverbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschafts zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung im Natur- und Umweltbereich.